

TOP 1

Gremium	Termin	Status
Bau- und Grundstücksausschuss	17.05.2021	öffentlich
Stadtrat	14.06.2021	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar | Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" - Offenlageentwurf - Anregungen und Bedenken der Stadt Ludwigshafen

Vorlage Nr.: 20213252

A N T R A G

Der Bau- und Grundstücksausschuss nimmt den Bericht zum bisherigen Verfahren sowie die vorgeschlagenen Bedenken und Anregungen zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, diese als Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen zu beschließen und dem Verband zu übermitteln.

1. Informationen zum Verfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN) hat am 11. Dezember 2019 der Einleitung des Verfahrens zur strategischen Teilfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans (ERP) der Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ zugestimmt.

Zur Vorbereitung des formellen Änderungsverfahrens des ERP für die o.g. Plankapitel zur regionalen Siedlungsstruktur fanden in den zurückliegenden Monaten informelle Beteiligungsrunden mit den Kommunen als den Trägern der kommunalen Bauleitplanung und den Landkreisen als den Hauptadressaten des Regionalplans statt, um die neuen Inhalte der regionalen Siedlungsflächenkonzeption mit den kommunalen Planungsvorstellungen frühzeitig abzustimmen. Ziel war die Erstellung eines Arbeitsentwurfs zur Raumnutzungskarte, in der die Flächen gekennzeichnet wurden, für die die bisher festgelegten regionalplanerischen Ausweisungen, d.h. unterschiedliche Freiraumrestriktionen in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten, zugunsten eines Entwicklungsspielraums für die weitere kommunale Siedlungsentwicklung entfallen sollen.

Auf regionaler Ebene werden mit Ausnahme der Ausweisung von Vorranggebieten für ‚Gewerbe und Dienstleistung‘ und für ‚Industrie und Logistik‘ keine Siedlungsflächenausweisungen vorgenommen, sondern mit der Rücknahme von Restriktionen lediglich der von Seiten des VRRN für erforderlich gehaltene Entwicklungsspielraum für die kommunalen Gebietskörperschaften bereitgestellt. Die Planungshoheit hierfür liegt bei den einzelnen Kommunen. Für die Stadt Ludwigshafen erfolgt die Darstellung von neuen Siedlungsflächen im Zuge des anstehenden Planungsverfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP 2035).

Die Verbandsversammlung hat am 10.12.2020 dem von der Verbandsverwaltung erarbeiteten Offenlageentwurf zugestimmt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom 20. April 2021 bis einschließlich 15. Juni 2021. Bis einschließlich 29. Juni 2021 haben die Kommunen und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit, sich zum Entwurf zu äußern. Die Planunterlagen des VRRN zur Offenlage sind unter www.m-r-n.com/regionalplanaenderung einsehbar. Die Plansätze und Begründung zur 1. Änderung des ERP sind der Vorlage beigefügt (Anlage 1). Die Raumnutzungskarte und der Umweltbericht können auf Grund ihrer Plangröße und ihres Umfangs dieser Vorlage nicht beigefügt werden. Die für Ludwigshafen relevanten Ausweisungen in der Raumnutzungskarte werden in der Vorlage durch Kartenausschnitte dargestellt.

1.1 Entwicklungsspielräume „Wohnbauflächen“ in Ludwigshafen und Bedarf an Wohnbauflächen bis 2035

Die Ermittlung des zusätzlichen Bedarfs an Spielräumen für die wohnbauliche Entwicklung

wurde bis Ende 2020 auf der Grundlage der vom VRRN als dem Planungsträger des Einheitlichen Regionalplans vorgegebenen Methode vorgenommen. Mit einer Laufzeit bis 2030 ergab diese Ermittlungsmethode für die Stadt Ludwigshafen einen Bedarf für die wohnbauliche Entwicklung von ca. 60 ha, ohne dass allerdings die vorhandenen und künftigen Wohnbauflächenpotenziale der Innenentwicklung ausreichend berücksichtigt wurden. Entsprechend dieser vorgenannten Größenordnung wurden verwaltungsintern mit den sachbefassenden Bereichen Entwicklungsspielräume herausgearbeitet und im Rahmen von informellen Abstimmungsgesprächen der Verbandsverwaltung des VRRN kommuniziert. Diese Entwicklungsspielräume sind aktuell als restriktionsfreie Bereiche im Offenlageentwurf des ERP gekennzeichnet und wurden von Seiten des VRRN bereits einer Umweltprüfung unterzogen. Die dabei ermittelten Belange des Schutzes von Natur und Umwelt sind im Rahmen der Bauleitplanung auf kommunaler Ebene weiter zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Präsentationen der Entwicklungsspielräume in den einzelnen Ortsbeiräten geführten Diskussionen, wie auch die im Nachgang dazu von den Ortsbeirats-Fraktionen bei der Verwaltung eingegangenen Hinweise und Anregungen, spiegelten eine große Bandbreite wider. Sie reichten von kompletter Zustimmung, über den Wunsch der Verkleinerung der vorgestellten Entwicklungsspielräume bis zu völliger Ablehnung der Verwaltungsvorschläge (siehe Anlage 2). In Anbetracht der Notwendigkeit einer am künftigen Wohnbauflächenbedarf ausgerichteten gesamtstädtischen Entwicklung der Stadt Ludwigshafen haben die gemachten Hinweise und Anregungen in fachlicher Hinsicht keine Ansatzpunkte für eine geänderte Bewertung der Eignungen der einzelnen Entwicklungsspielräume ergeben. Die politischen Bewertungen in den davon berührten Ortsbeiträten dazu waren dagegen, wie bereits erwähnt, zum Teil deutlich abweichend. Die vorgebrachten Hinweise und Anmerkungen sind in aller Regel im Zuge der weiteren Auseinandersetzung mit diesen Entwicklungsspielräumen auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der sich aktuell in Fortschreibung befindliche Flächennutzungsplan (FNP 2035) der Stadt Ludwigshafen machte Ende 2020 eine Aktualisierung des zukünftigen Wohnbauflächenbedarfs notwendig (**Plansätze Z 1.4.2.6 und Z 1.4.2.9-10**, siehe Anlage 1). Eine Gegenüberstellung des berechneten Wohnbauflächenbedarfs zum vorhandenen Wohnbauflächenpotenzial, die Berücksichtigung der wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Innenentwicklung (u.a. durch die City West) sowie die zeitlich verlängerte Perspektive von ursprünglich 2030 bis zum Jahr 2035 sind bei der Aktualisierung berücksichtigt worden. Unter Beachtung einer mittleren Bedarfsvariante ergibt sich für die zukünftigen Planungen auf der Ebene des FNP ein Planungskorridor von rd. 17 bis 21 ha an zusätzlichen Wohnbauflächen.

1.2 Entwicklungsspielräume „Gewerbliche Bauflächen“ in Ludwigshafen und Bedarf an Gewebeflächen bis 2035

Den gewerblichen Flächenbedarf hat der VRRN im Zuge einer Gewerbeflächenstudie für die gesamte Planungsregion Rhein-Neckar untersucht. Dabei kommt die Studie für die Stadt Ludwigshafen zu dem Ergebnis, dass bis zum Jahr 2035 ein zusätzlicher Flächenbedarf von 62,5 – 125 ha (brutto) besteht. Ergänzend dazu wurde durch die W.E.G. eine Wirtschaftsflächenuntersuchung für die Stadt Ludwigshafen beauftragt, die aus kommunaler Sicht den künftigen gewerblichen Flächenbedarf betrachtet hat. Dieses Gutachten hat im Zuge einer Trendprognose eine zusätzliche Flächenentwicklung für Ludwigshafen von rd. 50 ha (brutto) bis zum Jahr 2035 ermittelt, um den künftigen zusätzlichen Flächenbedarf von rd. 118 ha

(brutto) unter Berücksichtigung der verfügbaren Reserven von rd. 70 ha (brutto) sicherzustellen. (Hinweis: In diesen Reserven ist die Fläche des Gebietes ‚Nördlich der BAB 650 in Ruchheim nicht berücksichtigt.)

Entsprechend dieser vorgenannten Größenordnung wurden verwaltungsintern mit den sachbefassten Bereichen Entwicklungsspielräume herausgearbeitet und im Rahmen von informellen Abstimmungsgesprächen mit der Verbandsverwaltung des VRRN kommuniziert. Der Umfang dieser Entwicklungsspielräume beläuft sich auf insgesamt 84 – 88 ha (brutto).

Von den ermittelten Entwicklungsspielräumen sind aktuell die Suchräume Edigheim-Nord (LU-01) und Oggersheim-Melm (LU-04) als restriktionsfreie Bereiche im Offenlageentwurf des ERP dargestellt und wurden von Seiten des VRRN bereits einer Umweltprüfung unterzogen. Die dabei ermittelten Belange des Schutzes von Natur und Umwelt sind im Rahmen der Bauleitplanung auf kommunaler Ebene weiter zu berücksichtigen.

Im Offenlageentwurf ist weiterhin ein Vorranggebiet für Industrie und Logistik für die Fläche ‚Nördlich der BAB 650/Am Römig‘ vorgesehen, da der VRRN eine Beibehaltung dieses Vorranggebietes auf Grund der regionalen Bedeutung für erforderlich erachtet (**Plansätze Z 1.5.2.5-6**, siehe Anlage 1). Darauf wurde bereits bei der Vorstellung des Verfahrensablaufs zur Änderung des Einheitlichen Regionalplans in der Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses am 17.08.2020 durch einen Vertreter des VRRN hingewiesen.

Nach der Vorstellung der gewerblichen Entwicklungsspielräume in den Ortsbeiräten ergab sich auf Grundlage der Diskussionsbeiträge und der dazu im Nachgang von den einzelnen Fraktionen in den Ortsbeiräten bei der Verwaltung eingegangenen Hinweise und Anregungen eine Bandbreite an Einschätzungen. Sie reichten von kompletter Zustimmung bis zu völliger Ablehnung der Verwaltungsvorschläge (siehe Anlage 2). In Anbetracht der Notwendigkeit einer am künftigen Gewerbeflächenbedarf ausgerichteten gesamtstädtischen Entwicklung der Stadt Ludwigshafen haben die gemachten Hinweise und Anregungen in fachlicher Hinsicht keine Ansatzpunkte für eine geänderte Bewertung der Eignungen der einzelnen Entwicklungsspielräume ergeben. Die politischen Bewertungen in den davon berührten Ortsbeiträgen dazu waren dagegen, wie bereits erwähnt, zum Teil deutlich abweichend. Sie sind im Zuge der weiteren Auseinandersetzung mit diesen Entwicklungsspielräumen auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

2. Grundsätzliche Anmerkungen zum Verfahren der 1. Änderung des Regionalplans

Grundsätzlich benötigt das Oberzentrum Ludwigshafen im Rahmen der regionalen zentralörtlichen Funktionszuweisung am künftigen Siedlungsflächenbedarf ausgerichtete Entwicklungsoptionen für Gewerbe und Wohnen – auch und gerade ohne militärische Konversionsflächen. Dies muss auch im Interesse der Metropolregion Rhein-Neckar sein, die nur durch Bereitstellung von Entwicklungsoptionen an zentraler Stelle ihr Ziel, zu den attraktivsten Regionen in Europa zu gehören, erreichen kann. Dies gilt insbesondere für mögliche Arrondierungen im Zusammenhang mit Haltepunkten des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs und mit Erschließungschancen an überörtlichen Straßen bzw. an potenziellen neuen Anschlussstellen.

3. Konkrete Bedenken und Anregungen sowie Hinweise zu den Plansätzen und zur Begründung

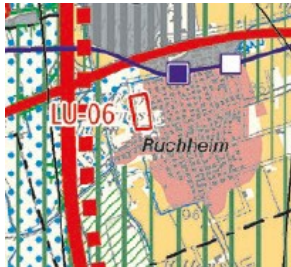
- 1.1. Ludwigshafen ist insgesamt – mit Ausnahme der Stadtteile Oppau und Edigheim - als Siedlungsbereich Gewerbe ausgewiesen (**Plansatz Z 1.5.2.2**; Erläuterungen in Anhang Nr. 1.5, siehe Anlage 1) Hier **fordert die Stadt Ludwigshafen**, auf diese Einschränkungen für die Stadtteile Oppau und Edigheim zu verzichten.
 - 1.2. Das im **Plansatz Z 1.5.2.5** (Erläuterung in Anhang Nr. 1.8, Anlage 1) und in der Raumnutzungskarte ausgewiesene Vorranggebiet für Industrie und Logistik (für Ludwigshafen: Ruchheim / Nördlich A 650) soll auf Grund der bestehenden kommunalen Beschlusslage zukünftig nicht mehr als gewerbliche Fläche genutzt werden (Beschlüsse des Bau- und Grundstücksausschusses vom 28.Oktober 2019 sowie des Stadtrates vom 09.Dezember 2020). In fachlicher Hinsicht wird hierzu auf die Aussagen der gutachterlichen Untersuchung des Büros cima, Köln verwiesen, die den vorgesehenen Verzicht der Gewerbefläche „Nördlich A 650“ in Ruchheim zum Gegenstand hat (siehe Anlage 3). Im Zusammenhang damit ergibt sich auf Grund des Wegfalls dieser gewerblichen Entwicklungsfläche der Bedarf für Ersatzflächen, die im Zuge der Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans als neues Vorranggebiet für ‚Gewerbe und Dienstleistung‘ bzw. für ‚Industrie und Logistik‘ ausgewiesen oder zumindest als restriktionsfreie Entwicklungsräume für die kommunale Gewerbeflächenentwicklung freigestellt werden sollen. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Beauftragung der bereits erwähnten gutachterlichen Untersuchung, die neben dem vorgesehenen Verzicht der Gewerbefläche „Nördlich A 650“ in Ruchheim auch die Bewertung der ermittelten potentiellen Ersatzstandorte für eine bedarfsgerechte Ausstattung mit gewerblichen Entwicklungsspielräumen genauer untersucht hat (siehe Anlage 3). **Die Stadt Ludwigshafen fordert die Rücknahme des Vorranggebietes für Industrie und Logistik in Ruchheim verbunden mit der Rücknahme von Restriktionen entsprechend den Empfehlungen des Gutachtens** hinsichtlich der gewerblichen Entwicklungsspielräume Ruchheim – Oggersheimer Kreuz, Maudach – Süd, Rheingönheim – Südlich Vögele (siehe Anlage 4 – Übersichtskarte gewerbliche Entwicklungsspielräume).
2. **Konkrete Bedenken und Anregungen zur Raumnutzungskarte**
 - 2.1. **Restriktionsrücknahme für die wohnbaulichen Entwicklungsspielräume**
 - 2.1.1. Die bereits vom VRRN im Planentwurf berücksichtigten Entwicklungsspielräume sollen **überwiegend beibehalten** werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden sie im Folgenden einzeln aufgeführt:
 - Oppau Südwest (LU-02) – Fläche ca. 12-13 ha (brutto)



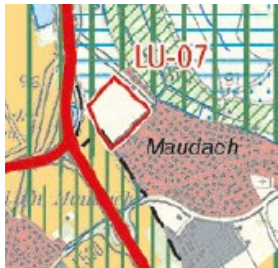
- Oggersheim Melm (LU-03) – Fläche ca. 8-9 ha (brutto)



- Ruchheim Nordwest (LU-06) – Fläche ca. 5-6 ha (brutto)



- Maudach Nord (LU-07) – Fläche ca. 20-21 ha (brutto)



- Rheingönheim Südost (LU-09) – Fläche ca. 28-29 ha (brutto)



2.1.2. Folgende vom VRRN im **Planentwurf berücksichtigten Entwicklungsspielräume** sollen **zurückgenommen** werden.

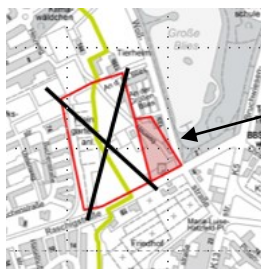
2.1.2.1. Die **Stadt Ludwigshafen verzichtet** aufgrund eines anstehenden Unterschutzstellungsverfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Rosslache“ **auf die** in der Raumnutzungskarte bereits dargestellte **Restriktionsrücknahme** (LU-05; Fläche ca. 3-4 ha (brutto))



2.1.2.2. Auf Grund eines Übertragungsfehlers wurde von Verbandsseite fälschlicherweise eine Fläche im Bereich Mundenheim-Gartenstadt (LU 08; Fläche ca. 10-11 ha (brutto)) restriktionsfrei gestellt, die im Rahmen der zukünftigen Bauleitplanung nicht als Entwicklungsspielraum Wohnen genutzt werden wird. Die **Stadt Ludwigshafen verzichtet** auf diesen Entwicklungsspielraum.



2.1.2.3. Die **Stadt Ludwigshafen fordert** an Stelle der im Offenlageentwurf ausgewiesenen Fläche im Bereich Mundenheim-Gartenstadt (LU 08) einen Entwicklungsspielraum im Stadtteil Mundenheim durch eine Restriktionsrücknahme zu eröffnen, der im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt ist.



Vorschlag Stadt LU
Fläche ca. 1-2 ha (brutto)

2.2. Restriktionsrücknahme für gewerbliche Entwicklungsspielräume

2.2.1. Die bereits vom VRRN im **Planentwurf berücksichtigten Entwicklungsspielräume** sollen **beibehalten** werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden sie im Folgenden einzeln aufgeführt:

- Edigheim-Nord (LU-01) – Fläche ca. 4-5 ha (brutto)



- Oggersheim/Melm (in veränderter Abgrenzung) (LU-04)

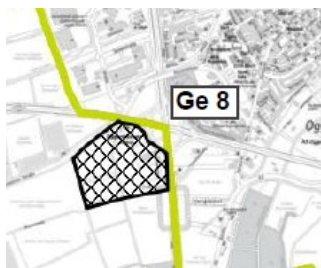


Vorschlag Stadt LU – verkleinerter Flächenumfang
Fläche ca. 5-6 ha (brutto)

Der verkleinerte Flächenumfang für diesen Entwicklungsspielraum ergab sich im Zuge der gutachterlichen Untersuchung des Büros cima, Köln (Anlage 3). Er kann für eine mögliche Arrondierung des bestehenden, südlich angrenzenden Gewerbegebietes künftig in Betracht kommen.

2.2.2. Die Stadt Ludwigshafen hält **zusätzliche gewerbliche Entwicklungsspielräume** für **unbedingt erforderlich**. Dies wird durch die bereits erwähnte gutachterliche Untersuchung (Anlage 3) belegt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Entwicklungsspielräume im Folgenden einzeln aufgeführt:

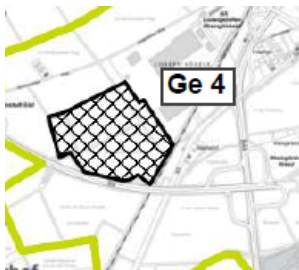
- Ruchheim – Oggersheimer Kreuz (Ge 8), Fläche ca. 27-28 ha (brutto)



- Maudach – Süd (Ge 7), Fläche ca. 15 ha (brutto) zzgl. 12 ha (brutto), die bereits im geltenden ERP aus dem Jahr 2014 als restriktionsfreier Bereich ausgewiesen sind



- Rheingönheim – Südlich Vögele (Ge 4), Fläche ca. 33-34 ha (brutto)



2.3. Die Stadt Ludwigshafen fordert für nachfolgende Projekte eine nachrichtliche Anpassung der Darstellungen in der Raumnutzungskarte (siehe Anlage 4 „redaktionelle Änderungen“)

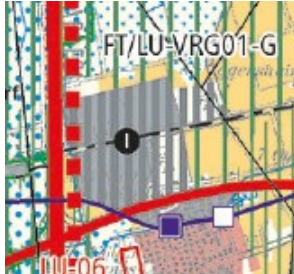
- Verlauf der neuen Stadtstraße entsprechend Planfeststellungsbeschluss
- Luitpoldhafen - FNP-Teiländerung Nr. 26
- Adolf-Diesterweg-Straße Nord (Ostrand Friedhof) – FNP-Teiländerung Nr. 27
- Verkehrssohr – FNP-Teiländerung Nr. 29
- Westlich Heinrich-Pech-Haus – FNP-Teiländerung Nr. 29
- Heinrich-Pech-Siedlung – Lage der geplanten neuen Haltestelle (Rhein-Haardt-Bahn)
- Luitpoldstraße Nord – FNP-Teiländerung Nr. 31
- Ludwigsquartier – FNP-Teiländerung Nr. 32
- Entwicklung Bayreuther Straße – FNP-Teiländerung Nr. 33

2.4. Die Stadt Ludwigshafen fordert für nachfolgende Restriktionsrücknahmen auf dem Gebiet der Nachbargemeinden eine Anpassung der Darstellungen in der Raumnutzungskarte

Gerade hinsichtlich Gewerbe muss seitens der Regionalplanung gewährleistet sein, dass die Funktion Ludwigshafens als Oberzentrum und Entwicklungsschwerpunkt Gewerbe nicht durch überdimensionierte Flächenausweisungen auf Gemarkungen der Nachbargemeinden beeinträchtigt wird.

2.4.1. Frankenthal

2.4.1.1. Am Römig



Im **Plansatz Z 1.5.2.5** (Erläuterung in Anhang Nr. 1.8, siehe Anlage 1) und in der Raumnutzungskarte sind auf Frankenthaler Gemarkung derzeit rund 12 ha für ein interkommunales Vorranggebiet für Industrie und Logistik mit der Bezeichnung ‚Am Römig‘ (FT/LU-VRG01-G) vorgesehen. Gerade mit Blick auf die von Seiten des VRRN angestrebte Nutzung als Fläche für Logistikunternehmen sind demnach insbesondere die verkehrlichen Belange von besonderer Bedeutung.

Aus Sicht der Stadt Ludwigshafen sprechen insbesondere die jetzt schon angespannte verkehrliche Situation, die zusätzliche Lärmbelastung aber auch die zu erwartenden negativen Auswirkungen in klimatologischer Hinsicht auf die angrenzenden Stadtteile Ruchheim und Oggersheim, Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft sowie arten- und naturschutzrechtliche Belange gegen eine weitere Ausweisung von Gewerbeflächen ‚Am Römig‘.

Auch der Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans verweist auf die genannten Konfliktpunkte (S. 47, siehe www.m-r-n.com/regionalplanaenderung) und stellt die hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung der Fläche heraus. Im Fazit zur Beurteilung des Gebiets heißt es „Der Änderungsbereich ist mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden“.

In Anbetracht der o.g. Punkte **fordert die Stadt Ludwigshafen** die im Planentwurf enthaltene Erweiterung des Vorranggebiets für Industrie und Logistik ‚Am Römig‘ (FT/LU-VRG01-G) auf Frankenthaler Gemarkung nicht auszuweisen.

2.4.1.2. Nördlich im Spitzenbusch



Im **Plansatz Z 1.5.2.5** (Erläuterung in Anhang Nr. 1.8, siehe Anlage 1) und in der Raumnut-

zungskarte sind auf der Frankenthaler Gemarkung derzeit rund 37 ha für ein Vorranggebiet für Industrie und Logistik vorgesehen (FT-VRG01-G). Dieser Bereich soll ausschließlich für die weitere betriebliche Entwicklung der BASF SE zur Verfügung stehen. Demnach ist diese Fläche im Sinne eines Sonderbedarfes zu bewerten, der nicht der originären gewerblichen Entwicklung der Stadt Frankenthal zu zurechnen ist.

Von daher macht die Stadt Ludwigshafen zu dieser Ausweisung keine Bedenken geltend.

Bei einer weiteren gewerblichen Entwicklung über die bislang in der Raumnutzungskarte dargestellte Ausweisung hinaus, die nicht der betrieblichen Entwicklung der BASF SE dient, sondern auf die gewerbliche Entwicklung der Stadt Frankenthal ausgerichtet ist, hat die Stadt Ludwigshafen bereits durch ein Schreiben an die Stadt Frankenthal Bedenken geäußert und behält sich vor, hierzu im Rahmen des folgenden Bauleitplanverfahrens weitere Bedenken geltend zu machen.

4. Abschließender Hinweis

In der Anlage 6 sind sämtliche Bestandteile der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen zur 1. Änderung des ERP in einer gesamtstädtischen Übersichtskarte zusammengefasst.

Anlagen

Anlage 1: Plansätze und Begründung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP)

Anlage 2: Hinweise und Anregungen der Ortsbeirats-Fraktionen zu den wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklungsspielräumen

Anlage 3: Gutachten des Büros cima, Köln bzgl. dem Verzicht der Gewerbefläche „Nördlich A 650“ in Ruchheim und der Bewertung der ermittelten potentiellen Ersatzstandorte

Anlage 4: Übersichtskarte Entwicklungsspielräume „Gewerbe“

Anlage 5: Zusammenstellung „redaktionelle Änderungen“

Anlage 6: Zusammenfassende Darstellung sämtlicher Bestandteile der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen zur 1. Änderung des ERP